

Horst Marburger

WALHALLA

Rechte pflegender Angehöriger

Ansprüche auf soziale Absicherung,
Beratungsrechte und Entlastungs-
angebote kennen und nutzen

2., aktualisierte Auflage

eBOOK



**Rentenversicherung:
Die aktuellen Beiträge
für Pflegende**

[Wissen für die Praxis]

Wird das Pflegegeld an die Pflegeperson weitergegeben, so stellen gesetzliche Regelungen sicher, dass diese „Anerkennung“ möglichst ungeschmälert bleibt.

Pflegegeld ist kein Einkommen

§ 13 Abs. 5 SGB XI bestimmt, dass Leistungen der Pflegeversicherung nicht als Einkommen gelten. Diese Freistellung hat sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen bei der Prüfung der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) sowie bei der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 62 SGB V).

Dass Pflegegeld keine Einnahme zum Lebensunterhalt darstellt, hat auch steuerrechtliche Auswirkungen, wie wir gleich sehen werden.

§ 13 Abs. 6 SGB XI bestimmt, dass Pflegegeld bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsverpflichtungen unberücksichtigt bleibt.

Beispiel:

Das Ehepaar Meier ist geschieden. Die Frau betreut das gemeinsame behinderte Kind, das in Pflegegrad 4 eingestuft ist. Das Pflegegeld in Höhe von monatlich 728 Euro, das direkt auf das Konto der Frau überwiesen wird, darf nicht auf den Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehemann angerechnet werden. Das Pflegegeld mindert den Unterhaltsanspruch also nicht.

! WICHTIG:

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für Pflegeunterstützungsgeld, das in Kapitel 3 näher erläutert wird. Dieses gilt als Entgeltersatzleistung für entgangenes Arbeitseinkommen und damit als Einnahme zum Lebensunterhalt.

Steuerrechtliche Auswirkungen

Befreiung von der Einkommensteuer

Die Weiterleitung des Pflegegelds an die pflegende Person ist von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 36 EStG). Der Gesetzgeber belohnt damit das pflegerische Engagement. Steuerbefreit sind Zahlungen an:

- Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung (Verlobte, Ehegatten,

gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder)

- andere Personen als Angehörige, die damit eine sittliche Pflicht erfüllen (z. B. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft)

Nutzung des Pflege-Pauschbetrags?

Das Einkommensteuergesetz nennt in § 33 Abs. 6 die Möglichkeit, bei Pflege einer Person einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro geltend zu machen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die pflegebedürftige Person muss in der häuslichen Umgebung betreut und gepflegt werden (nicht in einer vollstationären Einrichtung).
- Der Gepflegte muss hilflos sein. Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Es spielt keine Rolle, ob die Hilflosigkeit auf Krankheit, Behinderung, Unfall oder Alter zurückzuführen ist. Diese Definition entspricht dem des Merkzeichens H in einem Schwerbehindertenausweis.

Die Pflege muss persönlich erfolgen. Der Einsatz einer professionellen Pflege ist dabei möglich, der Anteil der Laienpflege muss aber mindestens zehn Prozent betragen.

Für die Pflege darf keine Bezahlung erfolgen. Der Pflegende darf also keine Pflegevergütung oder Ersatz für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Pflege stehen, erhalten.

Gerade dieser letzte Aufzählungspunkt tangiert die Weiterleitung des Pflegegelds (ganz oder zu Teilen) an den Angehörigen. Steuerrechtlich stellt sich damit die Frage, wie dies zu werten ist.

Das Einkommensteuergesetz selbst gibt hier nur für behinderte Kinder eine Antwort, in dem in § 33b Abs. 6 Satz 2 EStG niedergelegt ist: „Zu diesen Einnahmen zählt unabhängig von der Verwendung nicht das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld.“

Für alle anderen Fälle ist zu differenzieren:

- Wird das Pflegegeld als „Dankeschön“ weitergeleitet, erhält der Pflegende dieses ganz oder zu Teilen zur persönlichen Verfügung, kann der Pauschbetrag nicht in

Anspruch genommen werden.

! WICHTIG:

Aufwendungen, die über die Höhe des weitergeleiteten Pflegegelds hinausgehen (z. B. Fahrtkosten zur Wohnung des Gepflegten, Telefonkosten), können gegen Nachweis als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) geltend gemacht werden.

- Wird das Pflegegeld zwar direkt an den Pflegenden weitergeleitet, allerdings mit der Auflage verbunden, dieses lediglich für Aufwendungen im Zusammenhang der Pflege zu verwenden, dann liegt keine Einnahme im Sinne des § 33 Abs. 6 EStG vor. Folge: Der Pflege-Pauschbetrag kann genutzt werden.

! WICHTIG:

Der Verwendungszweck muss nachgewiesen werden können. Sinnvoll ist es daher, ein eigenes Konto einzurichten, auf welches das Pflegegeld gezahlt wird.

2. Auskunft, Beratung, Unterstützung

Aufklärung – Auskunft

Pflegeberatung

Pflegekurse

Beratungseinsatz in der eigenen Häuslichkeit

Aufklärung – Auskunft

Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftsansprüche in der Sozialversicherung

Für alle Bereiche des Sozialgesetzbuches (SGB) enthält das Erste Buch (SGB I) Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskünfte durch die Sozialleistungsträger. Es handelt sich dabei um die §§ 13 bis 15 SGB I. In § 13 SGB I geht es um die Aufklärung. Danach haben die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen (z. B. Kassenärztliche Vereinigungen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären. Bezüglich der Leistungen der Pflegeversicherung wird diese Aufklärungspflicht in § 7 SGB XI noch konkretisiert (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

Unter Aufklärung ist die generelle, allgemeine Unterrichtung der Bevölkerung über soziale Rechte und Pflichten zu verstehen.

§ 14 SGB I sieht vor, dass jeder Versicherte Anspruch auf Beratung über seine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche, Rechte und Pflichten hat. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Das bedeutet, dass Pflegepersonen, die von der Versicherungspflicht in der Unfall- und Rentenversicherung sowie der Arbeitsförderung erfasst werden, sich an die Träger dieser Versicherungszweige wenden können, wenn sie Beratungsbedarf haben.

Besondere Verpflichtungen der Krankenversicherungsträger sieht § 15 SGB I vor. Hiernach sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (in der Regel Versicherungsämter) sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

Die Auskunftsstellen sind im Übrigen verpflichtet, untereinander und mit anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen. Häufig kann der Einzelne gar nicht übersehen, welche Sozialleistungen für ihn in Betracht kommen und an welchen Leistungsträger er sich wenden muss. Damit der Betroffene nicht von einer Stelle an die andere verwiesen wird und durch die Gliederung und Vielschichtigkeit des Sozialleistungssystems Nachteile erleidet, wurde dieses Kooperationsgebot in § 15 SGB I aufgenommen.